



Aus der Rechtsprechung

Zur Grenze des nachbarrechtlichen Beseitigungsanspruchs

§§ 1004, 910 BGB

Das Übergreifen von Wurzeln aus dem Bewuchs des Nachbargrundstücks ist für sich allein genommen keine erhebliche Beeinträchtigung, die einen Anspruch aus § 1004 BGB begründen könnte. Die abstrakte Gefahr einer Beschädigung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen reicht dazu gleichfalls nicht aus. Wegen Überhangs von Zweigen kann ein Beseitigungsanspruch gleichfalls nur gewährt werden, wenn die dadurch verursachte Beeinträchtigung erheblich ist.

Urteil d. LG Hannover v. 11. März 1988

Entscheidungsgründe: Sowohl die Berufung als auch die Anschlußberufung sind zulässig und begründet.

1. Auf die Anschlußberufung war die Beklagte durch Teilanerkennnis-Urteil zur Entfernung der Äste des Pflaumenbaumes zu verurteilen, nachdem sie insoweit den Klageanspruch im Termin vom 11.3. 1988 anerkannt hatte.

II. Die Berufung der Beklagten hat ebenfalls Erfolg, weil der Klägerin – abgesehen von den Ästen des Pflaumenbaumes – kein Beseitigungsanspruch hinsichtlich der auf ihr Grundstück herüberragenden Äste und der in ihr Grundstück hineinwachsenden Wurzeln zusteht. Ein solcher Anspruch wäre gem. § 1004 Abs. 1 BGB nur dann gegeben, wenn eine Beeinträchtigung des Grundstücks der Klägerin durch die streitgegenständlichen Zweige und Wurzeln festgestellt werden könnte. Das ist jedoch nicht der Fall.

1. Ein Anspruch der Klägerin auf Beseitigung der in ihr Grundstück hineinwachsenden Wurzeln steht ihr nicht zu.

Allein der Umstand, dass die Wurzeln vom Grundstück der Beklagten in das Grundstück der Klägerin hineinwachsen, führt noch nicht zu einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB. Wie sich aus dem Rechtsgedanken des § 910 Abs. 2 BGB, der bei der Anwendung des § 1004 Abs. 1 und 2 BGB zu beachten ist, ergibt, steht der Klägerin ein Beseitigungsanspruch nur dann zu, wenn die Wurzeln ihr Grundstück in irgendeiner Weise tatsächlich und konkret beeinträchtigen. Das lässt sich jedoch nicht feststellen.

Die Klägerin trägt selbst nicht vor, dass ihr durch die Wurzeln der Bäume der Beklagten, soweit sie in ihr Grundstück hineinwachsen, hinsichtlich der unter dem



Zufahrtsweg verlegten Versorgungsleitungen ein konkreter Schaden entstanden ist oder unmittelbar zu entstehen droht. Es kann hier allenfalls von einer abstrakten Gefahr ausgegangen werden. Diese reicht nach Überzeugung der Kammer nicht aus. Käme es, wie die Klägerin meint, allein auf eine abstrakte Gefährdung an, um einen Beseitigungsanspruch zu begründen, dann würde dies im Ergebnis dazu führen, dass bald kaum noch Bäume an Grundstücksgrenzen zwischen streitbaren Nachbarn ungestört wachsen dürften, weil diese durch die unnatürliche Wurzelbehandlung in ihrer Existenz gefährdet bzw. geschädigt wären. Das kann, wie die Klägerin einsehen wird, nicht richtig sein.

Hinzu kommt, dass Wurzeln – wie der Sachverständige ausgeführt hat – nicht gezielt hin zu Kanal und sonstigen Rohren wachsen. Sie gehen vielmehr meist den Weg des lockeren und nährstoffreichen Bodens. Die Feststellungen, die der Sachverständige bezüglich der freigelegten Kiefernwurzeln getroffen hat, geben ebenfalls keinen Anlass zur Besorgnis. Die Wurzel ist in 40 cm Abstand von der Grenze auf den unterirdischen Rest einer gemauerten Wand gestoßen, hat daraufhin ihre Wuchsrichtung geändert und ist schräg zurück in Richtung Grenze gewachsen. Diese Beobachtung spricht dagegen, dass Kiefernwurzeln unter Überwindung erheblichen Widerstandes in Kanalisationsleitungen hineinwachsen.

2. Der Klägerin steht – abgesehen von den Zweigen des Pflaumenbaumes – auch kein Anspruch auf Beseitigung der auf ihr Grundstück herüberragenden Äste und Zweige zu. Auch hier scheitert der Anspruch an der erforderlichen Beeinträchtigung des Grundstücks. Wie sich aus den vom Sachverständigen und von den Parteien gemachten und zu den Akten gelangten Fotos über die gemeinsame Grundstücksgrenze ergibt, ragen die Äste und Zweige der Bäume der Beklagten in einer Weise über das Grundstück der Klägerin, die hinnehmbar erscheint.

a) Der geringfügige Überhang der Bäume entlang der Garagenzufahrt beeinträchtigt die Zufahrt in keiner Weise. Der Überhang setzt punktuell erst ab etwa 2,50 m ein, so dass weder Fahrzeuge noch Personen mit den überragenden Zweigen in Berührung geraten.

b) Soweit die Klägerin beanstandet, dass infolge des Überhanges Schatten entstehe, liegt die Ursache der Schattenbildung in der Existenz der hochgewachsenen Bäume. Durch den überhang selbst entsteht keine zusätzliche wesentliche Schattenbildung. Das ergibt sich aus den vorliegenden Fotos. Die Schattenbildung durch die Bäume hat die Klägerin aber – wie bereits rechtskräftig festgestellt worden ist – hinzunehmen. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob durch die Schattenbildung und durch den dadurch bewirkten verzögerten Abtrocknungsprozeß die Bildung von Moos und Algen auf dem Sockel und der Grenzmauer gefördert wird.

c) Auch die Tatsache, dass von den überhängenden Zweigen der Fichten und der Kiefer Nadeln auf den Zufahrtsweg der Klägerin fallen, kann ihr Beseitigungsbegehren nicht begründet erscheinen lassen. Insoweit kann es auf sich



beruhen, in welchem Umfang von den an der Grundstücksgrenze stehenden Bäume auch ohne überhängende Zweige allein aufgrund der Höhe der Bäume Nadeln auf das Grundstück der Klägerin rieseln und ob demgegenüber die von den überhängenden Zweigen fallenden Nadeln überhaupt erheblich ins Gewicht fallen. Entscheidend ist vielmehr, dass grundsätzlich der Nadelfall von Bäumen als naturgemäße Erscheinung hinzunehmen ist und nicht als Beeinträchtigung angesehen werden kann (vgl. LG Kleve MDR 82, 230, 231).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach heutiger Auffassung dem Wohnen im Grünen zu Recht eine erhöhte Qualität beigemessen wird, so dass es sich für ein Wohngrundstück wertsteigernd auswirkt, wenn es sich in begrünter Umgebung befindet. Von daher wäre es widersprüchlich und unangemessen, wollte man die natürlichen Folgen des Pflanzenwachses – hier also den Nadelfall – isoliert von den positiven Wirkungen der Begrünung betrachten und als „Beeinträchtigung“ einstufen. Eine solche Auffassung, die im übrigen von einem gestörten Verhältnis zur Natur zeugt, kann nach Auffassung der Kammer auch deshalb nicht geteilt werden, weil sich erfahrungsgemäß der Nadelfall – wenn er denn schon als störend empfunden wird – ohne großen Aufwand von Zeit zu Zeit beseitigen lässt.

d) Was den ästhetischen Anblick des Überhangs an der Nachbargrenze anbetrifft, kann die Klägerin hierdurch nicht beeinträchtigt sein. Im Gegenteil: die natürlich ausgewachsenen und nicht zurückgeschnittenen Bäume ergeben einen erfreulichen Anblick.

Würden die Bäume entsprechend dem Begehren der Klägerin zurückgeschnitten, wäre der Gesamteindruck getrübt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus 5 92 Abs. 1 ZPO.

Anmerkung: Das vorstehende Urteil ist in der Presse, teilweise unter missverständlichen Schlagzeilen, wiederholt veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichungen haben unter den Schiedsmännern zu erheblichen Verunsicherungen geführt, weil es den Anschein hatte als sei hier ein völlig neuer Weg beschritten, der abweichend von der bisherigen Rechtsprechung, auch des Bundesgerichtshofes das Recht der Beeinträchtigungsfreiheit des Eigentums im Interesse des Natur- und Umweltschutzes, was immer man darunter verstehen muss, weiter einschränkte.

Der aufmerksame Leser des hannoverschen Urteils wird sehr schnell bemerken, dass dies nicht der Fall ist. Die Entscheidung orientiert sich an den bewährten Grundsätzen. Sie prüft sehr genau allerdings die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Sie stellt auch klar, dass die abstrakte Gefahr, Wurzeln könnten in die Kanalisation wachsen und diese zerstören noch nicht ausreicht, um den Anspruch aus 1004 BGB auszulösen. Insgesamt gesehen findet sie zu einer wohlabgewogenen Lösung zwischen den schutzwürdigen Interessen beider

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nachbarn.

Was kann man daraus lernen? Nicht alles, was in der Tagespresse steht, ist auch richtig.

Ersatzzustellung an Lebensgefährtin
StPO § 37 Abs.1, ZPO) 181 Abs.1,1

Auch wenn gemeinsame Kinder in der Wohnung des Zustellungsadressaten leben, ist die Ersatzzustellung an die Lebensgefährtin des Zustellungsadressaten unwirksam. OLG Stuttgart, Beschluss v. 26. 1. 1988

Aus den Gründen: Der angefochtene Beschluss wurde dem Verurteilten im Wege der Ersatzzustellung in seiner Wohnung zugestellt und zwar durch Übergabe an seine mit ihm dort wohnende Lebensgefährtin. Eine Ersatzzustellung an den Lebensgefährten, der allein mit dem Adressaten in einer Wohnung zusammenlebt, hat der Bundesgerichtshof für unwirksam gehalten (BGHSt 34, 250 ff). Wie die Wirksamkeit zu beurteilen ist, wenn der Verurteilte dort mit seiner Familie, seinen Kindern lebt, ist in dieser Entscheidung offen geblieben.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass es sich dabei um die Familie des Zustellungsadressaten handeln muss.

Ob die Familienzugehörigkeit der einzelnen Hausgenossen nach rechtlichen oder tatsächlichen Kriterien zu beurteilen ist, ist streitig geblieben.

Der Wortlaut der Bestimmung des 5 181 Abs. 1,1 ZPO lässt beide Auslegungen zu. Die Entstehungsgeschichte der Bestimmung spricht eher für eine Bevorzugung der rechtlichen Gesichtspunkte. Danach sollten als Empfänger der Ersatzzustellung nur Familien-angehörige im Sinne des Familienrechts befugt sein, Zustellungen wirksam entgegen zu nehmen. Für die rechtliche Betrachtung spricht aber auch Ziel und Zweck der Zustellung in Form der Ersatzzustellung. Hier sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Zustellungen zu bewirken, wenn der Adressat selbst nicht angetroffen werden konnte. Es sollte möglichst zuverlässig sein, dass das zuzustellende Schriftstück auch an den Adressaten gelangen würde. Insoweit bietet der familiäre Zusammenhalt gewisse Sicherheiten. Ob dieser Zusammenhalt gegeben ist, muss sich nach einfachen, objektiven, äußerlich erkennbaren Kriterien beurteilen lassen und darf nicht dazu führen, dass der zustellende Beamte dazu gezwungen ist zunächst eine Befragung durchzuführen. Das wäre aber unvermeidbar, wollte man für die Zustellung an Familien, wie der hier in Rede stehenden, andere Grundsätze gelten lassen, als bei kinderlos zusammenlebenden Gefährten. Der Beamte müsste feststellen, ob es sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt, der Adressat Kinder hat und ob dies gemeinsame Kinder mit der Lebensgefährtin sind. Die familienrechtliche Beziehung ist dagegen einfach durch eine Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis aufzuklären. An der rechtlichen Bewertung der Familie hat sich nichts geändert. Auch wenn in einer

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsame Kinder vorhanden sind, bildet die Gesamtheit dieser Personen rechtlich keine Familie.

Die Lebensgefährtin ist auch keine im Haushalt dienende Person im Sinne der zweiten Alternative des § 181 Abs. 1 ZPO.

Luftablassen aus Fahrradreifen

StGB) 303 Abs. 1

Lässt der Täter Luft aus dem Reifen eines Fahrrades, so ist damit in aller Regel der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt.

BayObLG Urteil v. 21. B. 1987

Aus den Gründen: Ob das Ablassen von Luft aus einem Autoreifen Sachbeschädigung ist, soll nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 13,207) davon abhängen, ob das Wiederherstellen eines normalen Betriebsdrucks ohne größeren Aufwand möglich ist oder nicht. Nach dem Ablassen der Luft kann ein Fahrrad nicht mehr bestimmungsgemäß gebraucht werden. Problematisch ist nur die Erheblichkeit der Tauglichkeitsminderung. Der BGH war davon ausgegangen, dass eine erhebliche Tauglichkeitsminderung noch nicht beim Ablassen der Luft aus einem Reifen, wohl aber dann vorliege, wenn der Täter alle vier Reifen betriebsunfähig mache.

Eine nur geringfügige Gebrauchsminderung sah der BGH, wenn sie ohne großen Aufwand wieder behoben werden kann.

Bei einem Fahrrad ist das Ablassen von Luft aus nur einem Reifen schon als Sachbeschädigung tatbestandsmäßig, weil das Wiederaufpumpen nicht nur zeitaufwendig, sondern darüber hinaus körperliche Kraft erfordere, die normalerweise durchaus als körperliche Anstrengung und Mühe empfunden wird. Das reicht aus. Im Gegensatz zur Auffassung des BGH müsse die Erheblichkeitsschwelle wesentlich tiefer angesetzt werden. Jeder Aufwand von Zeit und körperlicher Anstrengung sei geeignet den Tatbestand des § 303 StGB zu erfüllen.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung ist auf Kritik gestoßen. Bei dieser Art der Auslegung würden alle möglichen kleinen vorübergehenden Tauglichkeitsminderungen vom Tatbestand des § 303 StGB erfasst und poenalisiert. So könne sich selbst ein harmloser jugendlicher Schabernack als Straftat darstellen und das Eingreifen staatlicher Organe der Rechtspflege erfordern. Andererseits sei nicht zu verkennen, dass der Geschädigte, der eine einmalige Tat der beschriebenen Art noch als geringfügige Belästigung hinnehme, bei Wiederholungen ohne strafrechtlichen Schutz sei, wenn die Erheblichkeitsschwelle zu hoch angesiedelt werde.

Grundsätzlich kein Ehrenschutzverfahren wegen Äußerungen in anhängigem Prozess BGB §§ 1004 1 2, 823 1

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



1. Äußerungen im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreits können auch dann grundsätzlich nicht zum Gegenstand eines Ehrenschutzprozesses gemacht werden, wenn sie einen am Prozess nicht unmittelbar beteiligten Dritten betreffen, der aber sachlich zu dem Streitgegenstand in Beziehung steht.

2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nicht schon bei grob fahrlässig, sondern allenfalls bei bewusst falschen Prozeßbehauptungen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 1. 7. 1987 – 15 U 49/87

Zum Sachverhalt: Der Ast. arbeitet mit einer Leasing-Firma zusammen. Als diese die Ag., die bei der Firma ein Auto geleast hatte, vor dem LG verklagte, trug die Ag im Vorprozeß vor, die Leasing-Firma habe mit der Ast. zusammengearbeitet. Weiter hieß es in dem Schriftsatz wörtlich: „... Die vorgenannten Herren waren auch in ein Steuerhinterziehungsverfahren und in ein Urkundenfälschungsverfahren verwickelt und erhielten jeweils 18 Monate Freiheitsstrafe. Eine dementsprechende Mitteilung in der Presse erschien groß am 1. 11. 1982.“ Der Ast. hat behauptet, er sei nicht die vom Strafverfahren betroffene Person. Er hat beantragt der Ag. im Wege der einstweiligen Verfügung die Behauptung zu untersagen. Das LG hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Berufung des Ast. Sie hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Der Ast. hat aus keinem Rechtsgrunde, insbesondere nicht aus 4 1004 I 2 i. V. m. § 823 BGB – wegen Verletzung seiner Ehre und seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts – den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gegen die Ag.

Diese hat nicht in rechtswidriger Weise in Rechte des Ast. eingegriffen. Äußerungen im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreits können grundsätzlich nicht Gegenstand von Ehrenschutzprozessen sein – auch dann nicht, wenn sich die Äußerung gegen eine Person richtet, die formell nicht an dem Ausgangsverfahren beteiligt ist.

Jede Partei muss im Rahmen eines geordneten gerichtlichen Verfahren alles das vortragen können, was sie zur Rechtswahrung erforderlich hält. Dies ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit und unerlässliche Voraussetzung für eine ungehinderte Rechtsfindung.

Soweit der Ehrenschutz Dritter nicht unmittelbar am Verfahren Beteiligter durch Gewährleistung dieses Grundsatzes möglicherweise eingeschränkt wird, ist dies wegen des den Verfahrensbeteiligten grundrechtlich gewährten Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 GG regelmäßig hinzunehmen.

Im Zivilprozess nehmen von den Vorwürfen fast stets lediglich die Gerichtspersonen – die ohnehin von Amts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind – und die Verfahrensgegner Kenntnis. Diese haben im allgemeinen keinen Anlass den Vortrag der anderen Partei zu verbreiten. Damit ergibt sich, dass in den meisten Fällen die Gefahr, die der Ehre Unbeteiligter aus solchen Verfahren droht, oftmals sehr gering

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ist. Eine allgemeine Einschränkung des „ehrenschaftfreien Raumes“ und damit ein mittelbarer Schutz unbeteiligter Dritter kann sich dann ergeben, wenn der Prozeßvortrag offensichtlich nichts mit dem Streitgegenstand zu tun hat. In diesem Falle kann der Vortrag Gegenstand eines unabhängigen Ehrenschaftsverfahrens sein.

Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der Ast. bestreitet nicht, dass er mit der Leasing-Firma zusammengearbeitet hat – also in einem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang zum Streitgegenstand steht. Wenn es aus Anlass einer solchen wirtschaftlichen Beteiligung am Geschäft anderer zu einem Prozess kommt, so muss es sich jedermann gefallen lassen, dass diese Beteiligung auch im Prozess überprüft werden kann. Der Prozeßvortrag der Ag. wäre dann nicht schutzwürdig, wenn er bewusst falsch erfolgt wäre (§ 138 ZPO; § 164 I StGB). Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht dargetan.

Auch reicht es allgemein nicht aus, ein Ehrenschaftsverfahren gegen einen Prozeßvortrag zu eröffnen, weil eine Partei im Vorprozeß möglicherweise in grob fahrlässiger Weise falsch vorgetragen hat. Dafür spricht auch die Neufassung des Strafgesetzbuchs: § 193 StGB stellt im Gegensatz zu § 164 V StGB a. F. nur noch die vorsätzliche nicht mehr die leicht fahrlässige falsche Verdächtigung unter Strafe. Der gesetzlichen Wertung zufolge sind an Parteierklärungen im Zivilprozess gegenüber dem Gericht im Hinblick auf die objektive Wahrheit keine besonders strengen Anforderungen zu stellen: Sie sollen ihre prozessualen Rechte ohne Sorge vor weiteren Folgeprozessen ausüben können. Dies beinhaltet, dass die Parteien in einem anhängigen Verfahren alles das vortragen dürfen, was sie subjektiv für wahr halten. Dabei trifft sie nicht die Pflicht, die objektive Wahrheit vorher besonders sorgfältig nachzuprüfen. Dies ist das Ziel des gerichtlichen Verfahrens.

Schließlich kann eine für § 1004 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr nicht aus der Weigerung des Ag., eine Unterlassungserklärung abzugeben, hergeleitet werden. Vielmehr war sie von Rechts wegen nicht angehalten, eine solche Erklärung abzugeben, da sie bis dahin nicht in rechtswidriger Weise in das Persönlichkeitsrecht des Ast. eingegriffen hatte.

Grundsätzlich wird eine Wiederholungsgefahr nur dann vermutet, wenn eine rechtswidrige Handlung vorausgegangen ist. Bei demjenigen, der sich bisher nur rechtmäßig verhalten hat, kann allenfalls eine weitere gleichartige — nämlich wiederum rechtmäßige Verhaltensweise – ohne weiteres vorausgesetzt werden. Eine Erstbegehungsgefahr für eine künftige andere, nämlich rechtswidrige Verhaltensweise lässt sich darauf nicht stützen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.